

## Vertikale Plattformaufzüge (für Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit)



### Merkmale:

- Dauerhaft errichtet in oder direkt an Gebäuden
- i.d.R. nicht von jedermann uneingeschränkt und unbeaufsichtigt benutzbar (Schlüssel)
- i.d.R. nicht öffentlich zugänglich
- Umwehrte Fahrwege (Schacht)
- Geschwindigkeit ist nicht grösser als 0,15m/s
- Plattformen, bei denen der Lastträger nicht vollständig umschlossen ist
- i.d.R. keine geschlossenen Kabinen, keine Kabinentüren

### Bestimmungsgemässe Verwendung:

- Nur für den Transport von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit (mit oder ohne Begleitung)
- Zur Benutzung durch Personen mit oder ohne Rollstuhl bestimmt
- Benutzung nur durch befugte und eingewiesene Personen

### Gesetzgebung:

- Maschinenverordnung SR819.14, bzw. Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

### Anwendbare Normen:

- EN81-41:2010
- Normative Verweisungen laut EN81-41:2010
- SIA500:2009

### Besonderheiten:

- Früher wurde oft im Rahmen der Baubewilligung ein Bedarfsnachweis verlangt
- Eignen sich in der Regel weniger gut als „Behindertenaufzug“ wie Aufzüge nach EN81-1/2, bzw. EN81-70